

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1563

KR.Nr. I 0101/2017 (BJD)

Interpellation Martin Flury (BDP, Deitingen): Fruchtfolgeflächenvernichtung im Schachen in Deitingen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Das neue Raumplanungsgesetz mit dem Hauptzweck, das Kulturland besser zu schützen, wurde von der Bevölkerung deutlich angenommen. Leider verhalten sich der Kanton sowie der Bund selber diametral zur neuen Gesetzgebung. Es wird grossflächig Land eingezont, so wie es gerade passt. Falls zur Kompensation nicht entsprechend ausgezont werden kann, fällt es einfach unter „übergeordnetes Recht“. Somit können weiterhin grossflächig Fruchtfolgeflächen (FFF) zubetoniert werden.

Im Deitingen Schachen (Gemeindeboden Flumenthal) sind gleich mehrere grössere Projekte von Bund und Kanton geplant, welche jedes für sich einen grossen Landbedarf aufweist. So sind neben dem Untersuchungsgefängnis ein Asylzentrum und eine Abwasserreinigungsanlage geplant. Damit der Kanton das Schwerverkehrszentrum in Oensingen erhält, welches ebenfalls weitere FFF kostet, offeriert der Kanton dem Bund als Gegenleistung den Ausstellplatz für den Schwerverkehr, ebenfalls im Gebiet Schachen, zu bauen. Weitere wertvolle FFF werden zudem dem Ausbau der A1 auf sechs Spuren und der geplanten Renaturierung des Russbaches zum Opfer fallen.

Dieser Umstand veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Wurden andere Standorte für das neue Untersuchungsgefängnis geprüft, welche keine wertvollen FFF zerstören würden?
2. Wie viele m² FFF sollen für die Lastwagenausstellplätze geopfert werden und wie viele Arbeitsplätze würden dadurch entstehen?
3. Wurden andere Standorte für die Lastwagenausstellplätze geprüft, allenfalls zusammen mit den Nachbarkantonen (z.B. bereits bestehender Armeeparkplatz in Wangen an der Aare)?
4. Warum will der Kanton dieses Schwerverkehrszentrum unbedingt in unseren Kanton holen?
5. Wieviel m² FFF sollen in Oensingen dem Schwerverkehrszentrum weichen und wie viele Arbeitsplätze werden dabei geschaffen?
6. Das geplante Asylzentrum soll neben den Lastwagenausstellplätzen gebaut werden. Wie gross sieht der Kanton die Gefahr, dass das Gelände zum Umschlagsplatz für Personen und Waren der abgewiesenen Asylsuchenden wird?

7. Wie viele m² FFF würden bei einer allfälligen Renaturierung des Russbaches zum Opfer fallen?
8. Wie hoch ist das gesetzliche Minimum betreffend Flächenbedarf bei der Renaturierung des Russbaches und gibt es Alternativen, um dabei nicht FFF zu tangieren?
9. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die Abwasserreinigungsanlage nicht auch noch im Gebiet Schachen gebaut wird und weitere FFF vernichtet werden?
10. Was gedenkt der Kanton bei eigenen Bauprojekten zu tun, damit er betreffend dem Schutz von FFF eine Vorbildfunktion einnimmt?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Antworten auf die gestellten Fragen muss einleitend auf die Systematik der Erhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) eingegangen werden.

So darf die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) nicht mit dem Begriff der FFF verwechselt werden. Landwirtschaftlich genutzt werden können einerseits Flächen, welche nicht die Qualität aufweisen, um als FFF bezeichnet zu werden, andererseits gibt es LN, welche die Qualität von FFF aufweisen, aber aufgrund ihrer Lage nicht als FFF bezeichnet werden. So zählen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Bau- und Reservezonen nicht zum FFF-Kontingent, welches der Kanton Solothurn gegenüber den Bundesbehörden ausweisen muss.

Der Kanton Solothurn hat die Fruchtfolgeflächen (FFF) in den letzten Jahren nach einer vollständig überarbeiteten Methode neu erhoben. Massgebend dafür war die Vollzugshilfe FFF des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE). Bei der Inventarisierung wurden die Qualität der FFF beurteilt und die Flächen hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit in „geeignete FFF“ und „bedingt geeignete FFF“ eingeteilt. Aufgrund der vollständigen Überarbeitung des Inventars ergeben sich teilweise beträchtliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Inventar aus dem Jahr 1987.

So wurden zur Überprüfung des kantonalen Mindestkontingentes nur Flächen aufgenommen, welche sich auch ordentlich bewirtschaften lassen. Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsbedingungen wie Flächen an Waldrändern oder kaum zu bewirtschaftende Restflächen wurden nicht mehr berücksichtigt. In der Inventarisierung der FFF im Jahr 1987 wurden sämtliche Flächen erfasst, diese wurden jedoch zur Ermittlung des FFF-Kontingents um einen Korrekturfaktor reduziert. Diese Reduktion berücksichtigte aufgrund ihrer Lage summarisch die schlecht zu bewirtschaftende Flächen.

Die Planungsarbeiten der Nationalstrassen basieren auf den neuen FFF-Ermittlungen.

Das überarbeitete FFF-Inventar wurde im Februar 2017 dem Bundesamt ARE zur Genehmigung eingereicht. Der Kanton Solothurn weist - mit Stand vom 31. Dezember 2016 - 16'883 ha FFF aus. Das im Sachplan FFF vom Bund dem Kanton zugewiesene Mindestkontingent an FFF beträgt 16'200 ha. Der Kanton hat dieses Mindestkontingent sicherzustellen. Mit dem kantonalen Richtplan wird behördenverbindlich festgelegt, dass die FFF in jedem Fall grösstmöglich zu schonen sind. Der Schutz der FFF wird in der raumplanerischen Interessenabwägung stark gewichtet. So muss zur Überbauung von FFF ein den Schutz der FFF überwiegendes Interesse nachgewiesen werden. Allenfalls lässt sich ein Vorhaben auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Böden rea-

lisieren. Auch muss geprüft werden, ob - im Rahmen einer Kompensation - Böden mit einer geringeren Fruchtbarkeit zu FFF aufgewertet werden können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wurden andere Standorte für das neue Untersuchungsgefängnis geprüft, welche keine wertvollen FFF zerstören würden?

Ja. Im Mitwirkungsbericht zur kantonalen Nutzungsplanung „Im Schachen“ vom 9. Juni 2017 wird ausgeführt, dass im Rahmen der Machbarkeitsstudie im Jahr 2013 insgesamt 14 mögliche Standorte untersucht wurden.

Mit Hilfe einer Nutzwertanalyse und einer Wirtschaftlichkeitsrechnung wurden schliesslich vier Standorte (Schachen, Olten USEGO, Oensingen GB Nr. 375, Olten bestehendes Untersuchungsgefängnis) auf ihre technische und raumplanerische Realisierbarkeit hin geprüft. Der Standort im Schachen hat sich dabei mit Abstand als die beste Lösung erwiesen.

Das Hochbauamt wurde in der Folge vom Regierungsrat (RRB Nr. 2014/1242 vom 1. Juli 2014) beauftragt, das Areal für ein zentrales Untersuchungsgefängnis am Standort Schachen sicherzustellen.

Für dieses Vorhaben wird mit der oben erwähnten kantonalen Nutzungsplanung die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in ihrer Form arrondiert. Dabei halten sich Einzonungen und Auszonungen die Waage. Mit der Arrondierung der Zone für öffentliche Bauten gelingt es, die Flächen besser auszunutzen.

Jene Flächen, die im Rahmen der Arrondierung eingezont werden sollen, zählen nicht zum kantonalen FFF-Kontingent, da sie im Kataster der belasteten Standorte (KbS) liegen. Die freiwerdenden, neu der Landwirtschaftszone zuzuordnenden Flächen sind im KbS nicht enthalten und weisen FFF-Qualität auf. Sie sind heute nicht Teile des kantonalen FFF-Kontingents, da sie noch in der Zone für öffentliche Bauten liegen. Sie können in Zukunft dem Kontingent angerechnet werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele m² FFF sollen für die Lastwagenausstellplätze geopfert werden und wie viele Arbeitsplätze würden dadurch entstehen?

Der geplante Lastwagenparkplatz ist zwischen dem heutigen Russbach und der Parzelle mit der Pumpstation des Zweckverbandes Äusseres Wasseramt geplant und liegt nicht im kantonalen Fruchtfolgeflächenkontingent. Im Rahmen des 6-Streifen-Ausbaus der Nationalstrasse A1 muss die Russbachbrücke zum Schutz vor Hochwasser und als Renaturierungsmassnahme neu erstellt werden. Mit einer Verlegung des Russbachs nach Westen kann der heutige Kanal überdeckt werden. Damit kann das Raststätteareal mit den geplanten Lastwagenausstellplätzen erweitert werden. Durch die Integration der Lastwagenausstellplätze in das Raststätteareal müssen Lastwagenchauffeure die Nationalstrasse zur Einhaltung obligatorischer Ruhezeiten nicht verlassen. Die Erweiterung der Lastwagenausstellplätze führt zu keinen zusätzlichen Arbeitsplätzen. Sie trägt jedoch zur Umsetzung des Postulates „Büttiker; Mehr Lastwagenausstellplätze entlang der Nationalstrassen und im urbanen Raum vom 12. März 2009“ bei.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurden andere Standorte für die Lastwagenausstellplätze geprüft, allenfalls zusammen mit den Nachbarkantonen (z.B. bereits bestehender Armeeparkplatz in Wangen an der Aare)?

Im Zusammenhang mit dem nationalstrassenbedingten Flächenbedarf für ein Schwerverkehrskontrollzentrum und die Lastwagenausstellflächen nach Art. 2 Bst. n der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111) ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beim Bundesamt für Rüstung (armasuisse) vorstellig geworden, um die Verfügbarkeit von VBS-Liegenschaften in Wangen an der Aare abzuklären. Mit Hinweis auf die Zugehörigkeit des gesamten Waffenplatzes zum Kernbestand der Armee wurde die Anfrage jedoch negativ beantwortet.

3.2.4 Zu Frage 4:

Warum will der Kanton dieses Schwerverkehrszentrum unbedingt in unseren Kanton holen?

Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist ein Hauptziel der schweizerischen Verkehrspolitik. Dazu wurde die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eingeführt. Zur Kontrolle des Schwerverkehrs sieht die Umsetzungsstrategie des ASTRA u.a. die Errichtung von 13 Schwerverkehrskompetenzzentren (SVKZ) vor, welche an Hauptverkehrs- und Transitachsen liegen. Die wirksame Umsetzung verlangt, dass die SVKZ dort anzusiedeln sind, wo sie den grösstmöglichen Nutzen erzielen. Die beiden zentralen Hauptverkehrsachsen der Schweiz, die Autobahnen A1 und A2, durchqueren den Kanton Solothurn. Das Gebiet um Oensingen, Egerkingen und Härkingen verzeichnet schweizweit eine der höchsten Verkehrsdichten überhaupt. Insbesondere der Schwerverkehr nutzt die West-, Ost- und die Nord-Süd-Verbindungen intensiv. Die vom ASTRA definierten Voraussetzungen liegen hier vor. Wir begrüssen das geplante SVKZ, da sich bei dessen Betrieb an einem Standort im Raum Egerkingen/Oensingen Synergien beim verkehrspolizeilichen Aufwand auf der A1/2 N1 durch die Kantonspolizei nutzen lassen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wieviel m² FFF sollen in Oensingen dem Schwerverkehrszentrum weichen und wie viele Arbeitsplätze werden dabei geschaffen?

Das für das SVKZ vorgesehene Grundstück GB Oensingen Nr. 1487 befindet sich bereits in einer Bauzone (Industriezone, Industriegebiet Moos, gem. Zonenplan Oensingen, genehmigt mit RRB Nr. 2015/2068 vom 7. Dezember 2015). Somit sind durch das Projektvorhaben keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Die Anlage wird als Bundesprojekt unter der Federführung des ASTRA realisiert. Sie wird aber von der zuständigen Kantonspolizei im Auftrag des ASTRA gegen Entschädigung betrieben werden. Neue Arbeitsplätze werden in dem Sinne nicht geschaffen. Hingegen wird die Kantonspolizei für die Kontrolle des Schwerverkehrs in einem SVKZ durch den Bund gegenüber heute wesentlich besser entschädigt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Das geplante Asylzentrum soll neben den Lastwagenausstellplätzen gebaut werden. Wie gross sieht der Kanton die Gefahr, dass das Gelände zum Umschlagsplatz für Personen und Waren der abgewiesenen Asylsuchenden wird?

Eine ernsthafte Gefahr besteht nicht. Die zuständigen Behörden (Amt für Justizvollzug, Migrationsamt und Polizei Kanton Solothurn) werden gemeinsam die nötigen Vorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen treffen.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie viele m² FFF würden bei einer allfälligen Renaturierung des Russbaches zum Opfer fallen?

Der Russbach muss zum Schutz der Nationalstrasse vor Hochwasser saniert werden. Aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) müssen grössere Eingriffe auch im Sinne einer Renaturierung vorgenommen werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die Hochwasser- und Renaturierungsmassnahmen am Russbach beanspruchen insgesamt 7'570 m² Fläche, davon 6'070 m² Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) (inkl. FFF) und 1'500 m² unproduktive Fläche (Feldgehölze). Von der LN sind 1'050 m² vom FFF-Inventar erfasst. Mit der Verlegung des Russbaches wird das alte Gerinne verfüllt. Hier entstehen 2'095 m² neue LN, welche im Rahmen der Humusierungsarbeiten FFF Qualität erlangen können.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie hoch ist das gesetzliche Minimum betreffend Flächenbedarf bei der Renaturierung des Russbaches und gibt es Alternativen, um dabei nicht FFF zu tangieren?

Gemäss der im Jahr 2011 teilrevidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG; SR 814.20 und GSchV; SR 814.201) sind für alle Gewässer Gewässerräume auszuscheiden. Die Ausscheidung der Gewässerräume ist Sache der Kantone. Der Kanton Solothurn orientiert sich dabei an den Mindestvorgaben des Bundes. Der Gewässerraum setzt sich zusammen aus der natürlichen Sohlenbreite des Gewässers und den beidseitigen Ufern. Im Falle des zu renaturierenden Russbaches wird von einem durchgängigen Gewässerraum vom 32 m Breite ausgegangen.

Zur Schonung der FFF wird das Gewässer oberwasserseitig des Autobahndurchlasses bloss auf 23 m Gewässerraum ausgebaut. Diese Breite ist zum Schutz vor Hochwasser notwendig. Die daraus resultierende Minderfläche wird unterwasserseitig des Durchlasses kompensiert. Damit wird über das gesamte Projekt die geforderte Gewässerbreite von 32 m erreicht. Der Eingriff in FFF wird im vorliegenden Projekt auf ein Minimum beschränkt.

Es gilt anzumerken, dass alle durch den Ausbau der N01 tangierten FFF im Rahmen des Gesamtprojektes kompensiert werden. An die Kompensation wird dabei auch die Aufwertung minderwertiger Böden angerechnet.

3.2.9 Zu Frage 9:

Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die Abwasserreinigungsanlage nicht auch noch im Gebiet Schachen gebaut wird und weitere FFF vernichtet werden?

Im Norden der N01, im Gebiet Schachen, sind gemäss neuer Erhebung keine FFF verzeichnet. Der Bau der Strassenabwasserreinigungsanlage ist eine Notwendigkeit, welche sich vom Umweltrecht des Bundes ableitet. Die Lage der Anlage hängt einerseits von technischen Aspekten ab,

andererseits ist das Gebiet Schachen mit der bestehenden Raststätte und den übrigen öffentlichen Nutzungen «vorbelastet». Die Wahl eines solch «vorbelasteten» Standortes zur Platzierung einer Strassenabwasseranlage ist einem «unbelasteten» Standort, weitab von anderen Nutzungen, aus raumplanerischen Gründen vorzuziehen. Im Rahmen der bisherigen Stellungnahmen zum Projekt „Ausbau der N01 auf sechs Spuren“ hat sich der Regierungsrat nie zur geplanten Strassenabwasseranlage im Gebiet Schachen geäußert. Die Ausgestaltung des Projektes in diesem Bereich ist mit den kantonalen Amtsstellen abgesprochen.

3.2.10 Zu Frage 10:

Was gedenkt der Kanton bei eigenen Bauprojekten zu tun, damit er betreffend dem Schutz von FFF eine Vorbildfunktion einnimmt?

Der Kanton achtet bei der Planung seiner Infrastrukturprojekte in erster Linie auf einen minimalen Landbedarf. Für öffentliche Hochbauten bedeutet dies, dass diese möglichst auf bereits eingezonten Parzellen geplant werden. Damit müssen keine FFF beansprucht werden. Sofern sich öffentliche Hochbauten in bestehenden Bauzonen nicht sinnvoll realisieren lassen, werden Lösungen mit Flächenkompensation angestrebt. Eine solche Kompensation erfolgte im Rahmen der bisherigen Planung für das zentrale Untersuchungsgefängnis im Schachen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Polizei Kanton Solothurn
Departement des Innern
Amt für Justizvollzug
Migrationsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat